

**Verordnung
der Stadt Olbernhau über die Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
vom 10. Dezember 2001**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBL. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1998 (BGBL. I 1998, S. 810), in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 19. Juni 2001 hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 10. Dezember 2001 folgende Verordnung beschlossen :

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Olbernhau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit aufgestellt sind.

§ 2

Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren je angefangene halbe Stunde erhoben :

1. für alle Parkplätze, außer dem Parkplatz an der Rothenthaler Straße, 0,25 €.
2. auf dem Parkplatz an der Rothenthaler Straße 0,50 € für PKW und 1,25 € für Busse.

§ 3

Übergangsregelung

Bis zum 31.01.2002 wird alternativ zum Euro auch die Deutsche Mark als Zahlungsmittel akzeptiert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Olbernhau, den 11. Dezember 2001

Dr. Laub
Bürgermeister

Siegel